

## § 9 Immaterielle Schäden vor dem IAGMR

Auch das inter-amerikanische Menschenrechtssystem gewährt immateriellen Schadensersatz. Der IAGMR spricht diesen auf der Grundlage des Art. 63 Abs. 1 IAMRK regelmäßig zu.<sup>1341</sup> Diese Praxis beleuchtet das folgende Kapitel. Dabei steht die Frage im Vordergrund, inwieweit ähnliche Entwicklungen wie unter der EMRK, bspw. die Einführung der entschädigenden Feststellung, stattgefunden haben. Grundsätzlich preist die Literatur den IAGMR für seine innovative und holistische Herangehensweise zur Wiedergutmachung festgestellter Menschenrechtsverletzungen.<sup>1342</sup> Deshalb beschäftigt sich dieses Kapitel zusätzlich mit den Besonderheiten des inter-amerikanischen Menschenrechtssystems in Bezug auf den immateriellen Schadensersatz. Alles dies kann jedoch nicht in einem Vakuum geschehen. Um die Entwicklungen mit anderen regionalen Menschenrechtssystemen in Beziehung zu setzen, wird daher zunächst die Struktur des inter-amerikanischen Menschenrechtssystems umrissen (A.). Dieser Überblick bereitet die Grundlage für die nähere Untersuchung der Entschädigungspraxis des IAGMR in Fragen immaterieller Schäden (B.). Die dabei zum Vorschein kommenden Unterschiede zur Praxis unter der EMRK gilt es sodann anhand der Struktur des inter-amerikanischen Menschenrechtssystems zu erklären (C.).

### A. Struktur des Rechtsschutzes unter der IAMRK

Die zentrale vertragliche Grundlage des inter-amerikanischen Menschenrechtsschutzes ist die IAMRK. Dieser Vertrag enthält vor allen Dingen Verbürgungen politischer und bürgerlicher Rechte (Artt. 3–25 IAMRK),<sup>1343</sup>

1341 Vgl. jüngst IAGMR, *Case of Digna Ochoa and Family Members v. Mexico*, Urteil (Preliminary Objections, Merits, Reparations und Costs), 25. November 2021, Series C, No. 447, Rn. 181.

1342 Antkowiak/Gonza, *The American Convention on Human Rights*, 2017, S. 19.

1343 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte behandelte der Pakt von San José lediglich in einem Artikel (Art. 26 IAMRK) in Gestalt einer Bemühensbestimmung. Erst durch das Protokoll von San Salvador (Zusatzprotokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kultu-

Teile der vertraglichen Grundlagen der Inter-Amerikanischen Kommission für Menschenrechte (IAKMR) (Artt. 34–51)<sup>1344</sup> und die Grundlage des Inter-Amerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) (Artt. 52–69). Institutionell steht die IAMRK der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) nahe. Die IAMRK ist das Ergebnis der Bemühungen innerhalb der OAS, ein verbindliches Menschenrechtsdokument zu schaffen.<sup>1345</sup> Allerdings sind nicht alle Mitgliedsstaaten der OAS zugleich Vertragsparteien der IAMRK.<sup>1346</sup> Die OAS besitzt zudem ein eigenes, für alle Mitglieder verbindliches<sup>1347</sup> Menschenrechtsinstrument in Gestalt der Amerikanischen Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen<sup>1348</sup>. Die Verflechtungen zwischen der OAS und dem System zur Durchsetzung der IAMRK werden in der Janusköpfigkeit<sup>1349</sup> der IAKMR besonders deutlich: Diese ist nicht nur ein Vertragsorgan der IAMRK (Art. 34 ff. IAMRK), sondern auch ein Vertragsorgan der OAS Charta (Art. 106 OAS Charta<sup>1350</sup>). Da die Parteien beider Instrumente nicht deckungsgleich sind, ist die Kommission für weitaus mehr Staaten zuständig als der Gerichtshof. Die

---

rellen Rechte (Protokoll von San Salvador), 17. November 1988, OAS Treaty Series No. 69) wurden auch solche Gewährleistungen zum Bestandteil des Konventionsregimes.

- 1344 Die IAKMR war bereits 1959 ins Leben gerufen worden, vgl. zu ihrer Geschichte überblickhaft *Antkowiak/Gonza, The American Convention on Human Rights*, 2017, S. 8–11; *Cavallaro/Vargas/Sandoval/Duhaime/Bettinger-Lopez/Brewer/Guzmán/Naddeo, Doctrine, Practice, and Advocacy in the Inter-American Human Rights System*, 2019, S. 29–43.
- 1345 Vgl. hierzu *Novak, RdC* 392 (2018), 22.
- 1346 Das gilt namentlich für die Vereinigten Staaten, Kanada und Venezuela, vgl. für eine aktuelle Liste der Vertragsparteien OAS, General Information of the Treaty B-32, abrufbar unter: [https://www.oas.org/dil/treaties\\_B-32\\_American\\_Convention\\_on\\_Human\\_rights\\_sign.htm](https://www.oas.org/dil/treaties_B-32_American_Convention_on_Human_rights_sign.htm) (zuletzt besucht: 15. März 2023).
- 1347 Ursprünglich war die Erklärung nicht rechtsverbindlich. Das hat sich nach Ansicht des IAGMR mittlerweile geändert, IAGMR, *Interpretation of the American Declaration of the Rights and Duties of Man within the Framework of Article 64 of the American Convention on Human Rights*, Gutachten, 14. Juli 1989, Series A, No. 10, Rn. 43–47.
- 1348 9. Konferenz der Amerikanischen Staaten, Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten der Menschen, 1948, Suppl. AJIL 43 (1949), 133–139.
- 1349 Die Metapher ist an den Sprachgebrauch im deutschen Verwaltungsrecht angelehnt: Üblicherweise wird das Landratsamts als “janusköfig” bezeichnet, weil es sowohl (Selbst-)Verwaltungsbehörde des Landkreises als auch untere staatliche Verwaltungsbehörde ist, so bspw. ausdrücklich in Art. 37 Abs. 1 BayLKrO oder § 1 Abs. 3 LKrO BW; anders dagegen in Sachsen gem. § 1 Abs. 4 SächsLKrO.
- 1350 Charta der Vereinigung Amerikanischer Staaten (OAS Charta), 30. April 1948, UNTS II9, 48–92.

Doppelrolle der Kommission spiegelt sich in Art. 19 und Art. 20 des Statuts der IAKMR, die in Bezug auf Parteien der IAMRK andere Kompetenzen einräumen als gegenüber Nicht-Parteien.

Die Eigenarten des inter-amerikanischen Menschenrechtsschutzsystems lassen sich nur verstehen, wenn man den Einfluss der IAKMR auf die Verfahren vor dem IAGMR berücksichtigt.<sup>1351</sup> Im Gegensatz zur gegenwärtigen Ausgestaltung der EMRK (Art. 34 Satz 1 EMRK) statuiert die IAMRK keinen direkten Individualrechtsschutz. Vielmehr erinnert das inter-amerikanische Menschenrechtsschutzsystem an den zweistufigen Rechtsschutz in Europa vor Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokoll zur EMRK.<sup>1352</sup> Individuen können sich mit der Behauptung, in ihren konventionsmäßig garantierten Rechten verletzt zu sein, nur an die IAKMR (Art. 44 IAMRK), nicht aber an den Gerichtshof wenden.<sup>1353</sup> Dagegen kann die Kommission eine Beschwerde vor den Gerichtshof bringen (vgl. Artt. 51 Abs. 1, 61 Abs. 1 IAMRK), sofern der jeweilige Staat eine Partei der IAMRK ist,<sup>1354</sup> sich der Staat der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterworfen hat (Art. 62 IAMRK)<sup>1355</sup> und die Kommission der Auffassung ist, der jeweilige Staat habe ihre Empfehlungen nicht ausreichend befolgt.<sup>1356</sup> Auch die Konventionsstaaten können Fälle vor den Gerichtshof bringen, was bisher allerdings erst in einem Fall geschehen ist.<sup>1357</sup> Insgesamt besteht lediglich

1351 Da sich die Arbeit auf den gerichtlichen Rechtsschutz fokussiert, spielen Verfahren und Praxis der IAKMR im Übrigen eine untergeordnete Rolle. Dieser Fokus erklärt sich daraus, dass die IAKMR keine verbindlichen Entscheidungen treffen kann (*Antkowiak/Gonza, The American Convention on Human Rights*, 2017, S. 9), sondern lediglich Empfehlungen gibt, vgl. Art. 19 Statut IAKMR i. V. m. Art. 50 Abs. 3 IAMRK in Bezug auf Parteien der IAMRK und Art. 20 lit. b Statut IAKMR in Bezug auf Nicht-Parteien der IAMRK.

1352 von Arnould, Völkerrecht, 2022, Rn. 770; *Burgorgue-Larsen, Reparations*, in: *Burgorgue-Larsen/Úbeda de Torres* (Hrsg.), *The IACtHR*, 2011, 25–52, 28 (Rn. 2.01).

1353 Arg. e Art. 61 Abs. 1 IAMRK; vgl. auch *Burgorgue-Larsen, Reparations*, in: *The IACtHR*, 25, 28 (Rn. 2.01).

1354 Ist dies nicht der Fall, können sich Individuen zwar an die IAMRK wenden, die am Maßstab der Amerikanischen Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen hierüber entscheidet (Art. 20 lit. b Statut IAKMR). Allerdings ist eine Vorlage an den IAGMR ausgeschlossen.

1355 Dies ist für den Großteil der Vertragsparteien der IAMRK der Fall, vgl. hierzu *Cavallaro/Vargas/Sandoval/Duhaime/Bettinger-Lopez/Brewer/Guzmán/Naddeo, Doctrine, Practice, and Advocacy in the Inter-American Human Rights System*, 2019, S. 1.

1356 *Antkowiak/Gonza, The American Convention on Human Rights*, 2017, S. 10.

1357 *Burgorgue-Larsen, Reparations*, in: *The IACtHR*, 25, 29 (Rn. 2.01).

ein indirekter Rechtsschutz für Individuen.<sup>1358</sup> Dieser Rechtsschutz ist zusätzlich insofern enger als derjenige unter der EMRK, als nur natürliche Personen und grundsätzlich<sup>1359</sup> keine juristischen Personen Rechte aus der IAMRK herleiten können.<sup>1360</sup> Andererseits ist der Rechtsschutz vor dem IAGMR weiter als vor dem EGMR, weil vor dem IAGMR Popularklagen zulässig sind.<sup>1361</sup>

Weil ein direkter Individualrechtsschutzmechanismus zum Gerichtshof fehlt, unterscheidet sich der inter-amerikanische Menschenrechtsschutz deutlich vom heutigen europäischen und afrikanischen Menschenrechtschutz.<sup>1362</sup> Die primäre Folge der Zweistufigkeit des Verfahrens ist, dass die Verfahrenszahlen vor dem IAGMR deutlich geringer ausfallen als die Fallzahlen des EGMR. Die Kommission leitete nach *Antkowiak* im Schnitt 14 Fälle pro Jahr an den Gerichtshof weiter.<sup>1363</sup> Diese Zahl ist in den Jahren seit 2019 deutlich gestiegen und bewegt sich zwischen 40 Verfahren

---

1358 So *Burgorgue-Larsen*, Reparations, in: The IACtHR, 25, 28 (Rn. 2.01).

1359 Ausnahmen gelten insoweit zugunsten indigener Gemeinschaften und Gewerkschaften, IAGMR, *Entitlement of legal entities to hold rights under the Inter-American Human Rights System (Interpretation and scope of Article 1(2), in relation to Articles 1(1), 8, 11(2), 13, 16, 21, 24, 25, 29, 30, 44, 46 and 62(3) of the American Convention on Human Rights, as well as of Article 8(1)(A) and (B) of the Protocol of San Salvador)*, Gutachten, 26. Februar 2022, Series A, No. 22; Cavallaro/Vargas/Sandoval/Duhaim/Bettinger-Lopez/Brewer/Guzmán/Naddeo, *Doctrine, Practice, and Advocacy in the Inter-American Human Rights System*, 2019, S. 101.

1360 Cavallaro/Vargas/Sandoval/Duhaim/Bettinger-Lopez/Brewer/Guzmán/Naddeo, *Doctrine, Practice, and Advocacy in the Inter-American Human Rights System*, 2019, S. 99. Allerdings können juristische Personen (nur nicht wegen Verletzungen ihrer selbst) Beschwerden an die IAKMR richten. Zudem lässt der IAGMR es zu, dass Anteilseigner\*innen juristischer Personen in Bezug auf ihre Anteile Menschenrechtsverletzungen geltend machen, vgl. hierzu näher *Antkowiak/Gonza*, *The American Convention on Human Rights*, 2017, S. 135 f.

1361 Vgl. *Ichim*, *Just Satisfaction*, 2015, S. 71f. Dies folgt aus den unterschiedlichen Formulierungen in Art. 44 IAMRK einerseits und Art. 34 EMRK andererseits. Vgl. zu den Anforderungen an Popularklagen: Cavallaro/Vargas/Sandoval/Duhaim/Bettinger-Lopez/Brewer/Guzmán/Naddeo, *Doctrine, Practice, and Advocacy in the Inter-American Human Rights System*, 2019, S. 92.

1362 Allerdings kennt der afrikanische Menschenrechtsschutz neben der direkten Individualbeschwerde ebenfalls den indirekten Rechtsschutz vermittelt über eine Kommission, siehe hierzu unten unter § 10 A.

1363 So *Antkowiak/Gonza*, *The American Convention on Human Rights*, 2017, S. 10; vgl. auch *Stöckle*, *Guarantees of Non-Repetition*, 2021, S. 36, der von 15 bis 20 vorgelegten Beschwerden pro Jahr ausgeht.

(2021) und 23 Verfahren (2020).<sup>1364</sup> Gleichzeitig ist die Anzahl der Fälle, die bei der IAKMR anhängig sind, um ein Vielfaches höher, als die Zahl der Fälle, die zum Gerichtshof gelangen.<sup>1365</sup> Insoweit verursacht das Erfordernis, zuerst das Verfahren vor der Kommission zu durchlaufen (Art. 61 Abs. 2 IAMRK), einen Flaschenhalseffekt.

Zusätzlich zur Beschränkung der Zahl anhängiger Fälle vor dem Gerichtshof filtert das Vorverfahren die Art der Fälle, die zum Gerichtshof gelangen.<sup>1366</sup> Der Kommission steht ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüftbares Ermessen bei der Entscheidung über die Voraussetzungen einer Vorlage an den IAGMR zu.<sup>1367</sup> Angesichts begrenzter Mittel muss die Kommission entscheiden, welche Beschwerde sie priorisiert und zur Entscheidungsreife bringt. Im Einklang mit ihrer Verfahrensordnung (vgl. Artt. 29 Ziff. 2 lit. d, 45 Nr. 2 lit. c und d VerfO IAKMR) nutzt sie diese Gestaltungsmacht dazu, paradigmatische Fälle vor den Gerichtshof zu bringen.<sup>1368</sup> Zudem initiieren Nichtregierungsorganisationen eine Mehrheit der Verfahren, um die Menschenrechtslage im jeweiligen Konventionsstaat insgesamt zu verbessern.<sup>1369</sup> Daher prägen systematische und schwere Menschenrechtsverletzungen die Fälle vor dem IAGMR. Insofern unterscheidet sich die Lage vom EGMR, bei dem keine solchen Filter greifen. Dieser Umstand spielt bei der Einordnung der Praxis des IAGMR am Ende des Kapitels eine maßgebliche Rolle.

1364 IAGMR, Informe Anual 2022, 2023, abrufbar unter: <https://corteidh.or.cr/docs/informe2022/espanol.pdf> (zuletzt besucht: 15. März 2023), S. 44.

1365 Im Jahr 2021 gingen bei der IAKMR 2.327 Individualbeschwerden ein, während sie in demselben Jahr 40 Beschwerden dem Gerichtshof vorgelegt hat, IAKMR, Annual Report 2021, 2022, OEA/Ser.L/V/II. Doc. 64 rev. 1, abrufbar unter: <https://www.oas.org/en/IACMR/reports/IA.asp?Year=2021> (zuletzt besucht: 15. März 2023), S. 355 und 382.

1366 Stöckle, Guarantees of Non-Repetition, 2021, S. 35.

1367 Pasqualucci, The Practice and Procedure of the IACtHR, 2013, S. 112 unter Verweis auf IAGMR, *Case of Castañeda Gutman v. México*, Urteil (Preliminary Objections, Merits, Reparations und Costs), 6. August 2008, Series C, No. 184, Rn. 67; vgl. in diese Richtung IAGMR, *Case of the Saramaka People v. Suriname*, Urteil (Preliminary Objections, Merits, Reparations und Costs), 28. November 2007, Series C, No. 172, Rn. 40.

1368 Stöckle, Guarantees of Non-Repetition, 2021, S. 36 f.

1369 Vgl. hierzu eingehend Soley, The Transformative Dimension of Inter-American Jurisprudence, in: von Bogdandy/Ferrer Mac-Gregor/Morales Antoniazzi/Piovesan/Soley (Hrsg.), Transformative Constitutionalism in Latin America, 2017, 337–356, 352 f.

Trotz des lediglich indirekten Zugangs zum IAGMR für Individuen scheint es aufgrund zweier Entwicklungen angemessen, letztlich von einer Form des Individualrechtsschutzes zu sprechen. Zunächst hat die IAKMR den Vorlageprozess verrechtlicht:<sup>1370</sup> Die Vorlage an den IAGMR scheidet, bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen nur aus, wenn eine Mehrheit der Kommissare sich dagegen ausspricht.<sup>1371</sup> Damit sind Opfer bei Vorliegen der Vorlagevoraussetzungen weitgehend vor der willkürlichen Verweigerung einer Vorlage geschützt. Diese wird vielmehr *de facto* zu einem Automatismus.<sup>1372</sup> Insofern verdichtet sich die Stellung der Opfer bereits vor der Vorlage an den Gerichtshof. Zudem nehmen Opfer im gerichtlichen Verfahren mittlerweile<sup>1373</sup> eine eigenständige Rolle als Beteiligte im Verfahren ein.<sup>1374</sup> Gerade diese Stellung im Verfahren kompensiert für das fehlende Individualbeschwerderecht.<sup>1375</sup> Angesichts ihrer Stellung im Gerichtsverfahren und der Verrechtlichung der Vorlageregeln erhält das Individuum eine Stellung, die das Rechtsschutzsystem vor dem IAGMR nahe an ein Individualrechtsschutzsystem heranrückt. Jedoch spielt neben dem Individualrechtsschutz die Durchsetzung der Menschenrechte als Gemeinwohlinteresse schon alleine wegen der Auswahl repräsentativer Fälle vor dem IAGMR eine große Rolle.<sup>1376</sup>

- 
- 1370 Unter anderem weil die Kommission mittlerweile klare Kriterien für die Vorlage an den Gerichtshof hat, steigt die Zahl der weitergeleiteten Fälle deutlich, vgl. *Burgorgue-Larsen*, Reparations, in: The IACtHR, 25, 36–38 (Rn. 2.15–2.17).
- 1371 Vgl. Art. 45 Abs. 1 IAKMR, Verfahrensordnung der IAKMR, 2013, abrufbar unter: <https://www.oas.org/en/iachr/mandate/Basics/rulesiachr.asp> (zuletzt besucht: 15. März 2023).
- 1372 Vgl. *Grossman*, Inter-American Commission on Human Rights (IACommHR), in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2021, Rn. 36; ebenso das Urteil bei *von Arnault*, Völkerrecht, 2022, Rn. 77f. Freilich setzt dies voraus, dass die Beschwerde soweit bearbeitet werden konnte. Das ist wohl das wesentliche Hemmnis für eine größere Anzahl an Weiterleitungen zum Gerichtshof.
- 1373 Vgl. hierzu eingehend *Burgorgue-Larsen*, Reparations, in: The IACtHR, 25, 40–46 (Rn. 2.20 – 2.31).
- 1374 Art. 25 Abs. 1 Verfahrensregeln des IAGMR, 2009, abrufbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/sitios/reglamento/nov\\_2009\\_ing.pdf](http://www.corteidh.or.cr/sitios/reglamento/nov_2009_ing.pdf) (zuletzt besucht: 15. März 2023); *Burgorgue-Larsen*, Reparations, in: The IACtHR, 25, 29 f. (Rn. 2.03); *Cavallaro/Vargas/Sandoval/Duhaimer/Bettinger-Lopez/Brewer/Guzmán/Naddeo*, Doctrine, Practice, and Advocacy in the Inter-American Human Rights System, 2019, S. 96.
- 1375 *Burgorgue-Larsen*, Reparations, in: The IACtHR, 25, 29 (Rn. 2.03).
- 1376 Vgl. *Stöckle*, Guarantees of Non-Repetition, 2021, S. 36, der von einer objektiven Rechtsschutzfunktion spricht, ebd. S. 23–46.

## B. Ersatz immaterieller Schäden unter der IAMRK

Die Rechtsprechung des IAGMR zu den Rechtsfolgen einer Menschenrechtsverletzung wird häufig als fortschrittlich, innovativ und kreativ gepriesen.<sup>1377</sup> Kennzeichnend für seine Entschädigungspraxis ist es in jedem Fall, dass er in ständiger Rechtsprechung eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsfolgen anordnet. Hierzu gehören Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorhergehenden Zustands, zur Rehabilitation und zur Genugtuung, Garantien der Nichtwiederholung sowie materieller und immaterieller Schadensersatz.<sup>1378</sup> Insbesondere die umfassenden Anordnungen zur Wiedergutmachung über den Geldschadensersatz hinaus sind ein Markenzeichen des Gerichts.<sup>1379</sup> Dabei verpflichtet der Gerichtshof die Konventionsstaaten in manchen Fällen auch dazu, ihre Gesetze mit der Konvention in Einklang zu bringen.<sup>1380</sup> Mit diesem umfassenden Ansatz zur Wiedergutmachung geht der Gerichtshofs über die im Wesentlichen auf Geldersatz beschränkte Entschädigungspraxis des EGMR deutlich hinaus.<sup>1381</sup> Dass der IAGMR diese “bunte Palette von Anordnungen”<sup>1382</sup> zuspricht, ist Ergebnis einer längeren Entwicklung. Zu Beginn seiner Tä-

---

1377 So *Gonzalez-Salzberg*, Non-Pecuniary Damage under the American Convention on Human Rights: An Empirical Analysis of 30 Years of Case Law, *Harvard Human Rights Journal* 34 (2021), 81–116, 87; vgl. beispielhaft: *Burgorgue-Larsen*, The Right to Determine Reparations, in: *The IACtHR*, 217, 224 (Rn. 10.01); *Rivier*, Responsibility for Violations of Human Rights Obligations: Inter-American Mechanisms, in: *The Law of International Responsibility*, 739, 757; vgl. auch *Novak*, RdC 392 (2018), 90, 98, 116, 119 in Bezug auf einzelne Formen der Wiedergutmachung.

1378 *Antkowiak/Gonza*, The American Convention on Human Rights, 2017, S. 19.

1379 Vgl. *Antkowiak/Gonza*, The American Convention on Human Rights, 2017, S. 300 f.; *Kunz*, Richter über internationale Gerichte?, 2020, S. 63. Hierzu gehören Anordnungen, der Opfer durch die Benennung von Schulen (vgl. bspw. IAGMR, *Case of the “Street Children” (Reparations und Costs)*, 2001, Series C, No. 77, Rn. 103), Stipendien und Straßen (vgl. bspw. IAGMR, *Case of Mack Chang v. Guatemala*, Urteil (Merits, Reparations und Costs), 25. November 2003, Series C, No. 101, Rn. 285 f.) zu gedenken oder durch Unterweisungen für Staatsbeamte sicherzustellen, dass in der Zukunft solche Menschenrechtsverletzungen unterbleiben (vgl. bspw. IAGMR, *Case of Goiburú et al. v. Paraguay*, Urteil (Merits, Reparations und Costs), 22. September 2006, Series C, No. 153, Rn. 178).

1380 St. Rspr. seit IAGMR, *Case of Castillo Petrucci et al. v. Peru*, Urteil (Reparations und Costs), 30. Mai 1999, Series C, No. 52, Rn. 222; vgl. *Antkowiak/Gonza*, The American Convention on Human Rights, 2017, S. 305 f.

1381 Vgl. *Novak*, RdC 392 (2018), 72 f., der allerdings auch Tendenzen des EGMR hin zu umfassenderen Maßnahmen der Wiedergutmachung konstatiert.

1382 *Kunz*, Richter über internationale Gerichte?, 2020, S. 64.

tigkeit legte der Gerichtshof ein restriktives Verständnis seiner Kompetenzen zur Wiedergutmachung festgestellter Rechtsverletzungen an den Tag und beschränkte sich im Wesentlichen auf das Zusprechen eines Geldersatzes.<sup>1383</sup> Mit der Zeit weitete sich die “Palette” möglicher Urteilsaussprüche erheblich.<sup>1384</sup>

Als Triebfedern des umfassenden Ansatzes des IAGMR gelten einerseits das Ziel einer umfassenden *restitutio in integrum* und andererseits die Opferzentrierung des Rechtsfolgenregimes.<sup>1385</sup> Zugleich möchte der Gerichtshof die wenigen Fälle, die zu ihm gelangen, nutzen, um die zugrundeliegenden strukturellen Probleme für die Verwirklichung der Menschenrechte anzugehen.<sup>1386</sup> Die rechtliche Grundlage der Haftung für Verletzungen der IAMRK findet sich in Art. 63 Abs. 1 IAMRK. Dort heißt es:

“If the Court finds that there has been a violation of a right or freedom protected by this Convention, the Court shall rule that the injured party be ensured the enjoyment of his right or freedom that was violated. It shall also rule, if appropriate, that the consequences of the measure or situation that constituted the breach of such right or freedom be remedied and that fair compensation be paid to the injured party.“

Diese Regelung ist nach Ansicht des IAGMR Ausdruck des Völkergewohnheitsrechts.<sup>1387</sup> Auf ihrer Grundlage spricht der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung Schadensersatz für immaterielle Schäden zu.<sup>1388</sup> Begriff und Umfang der Haftung für immaterielle Schäden gilt es zunächst näher zu umreißen (I.). Daran anknüpfend rücken zwei Auffälligkeiten in der inter-amerikanischen Praxis zu immateriellen Schäden in den Fokus: der

---

1383 Antkowiak, Remedial Approaches to Human Rights Violations: The Inter-American Court of Human Rights and Beyond Columbia Journal of Transnational Law 46 (2008), 351–419, 365 f.

1384 Antkowiak, Columbia Journal of Transnational Law 46 (2008), 365–386.

1385 Zurückgehend auf Antkowiak, An Emerging Mandate for International Courts: Victim-Centered Remedies and Restorative Justice, Stanford Journal of International Law 47 (2011), 279–332, insbesondere 288–292; Pasqualucci, The Practice and Procedure of the IACtHR, 2013, S. 191.

1386 Vgl. Soley, The Transformative Dimension of Inter-American Jurisprudence, in: Transformative Constitutionalism in Latin America, 337, 346.

1387 IAGMR, Aloeboetoe et al. v. Suriname, 1993, Series C, No. 15, Rn. 43; siehe hierzu bereits oben unter § 7 B.

1388 Vgl. jüngst IAGMR, Case of Pavez Pavez v. Chile, Urteil (Merits, Reparations und Costs), 4. Februar 2022, Series C, No. 449, Rn. 197 f.; IAGMR, Digna Ochoa and Family Members v. Mexico, 2021, Series C, No. 447, Rn. 181.

Schadensposten des Lebensprojekts (II.) und das Urteil als Genugtuung per se (III.).

## I. Begriff und Umfang des Ersatzes immaterieller Schäden

In der Rechtsprechung des IAGMR nehmen immaterielle Schäden im Rahmen des Schadensersatzes eine zentrale Rolle ein.<sup>1389</sup> Dabei verwendet der Gerichtshof mittlerweile eine standardisierte Definition ersatzfähiger Schäden, die der folgende Abschnitt auf sein Verhältnis zum allgemeinen Völkerrecht und zur Praxis des EGMR begutachtet (1.). Weil die Praxis des IAGMR zum Kreis der Ersatzberechtigten wegweisend war,<sup>1390</sup> soll auch diese vorgestellt werden (2.). Zuletzt schließen sich Ausführungen zur Höhe des immateriellen Schadensersatzes an (3.).

### 1. Begriff des immateriellen Schadens unter der IAMRK

Begrifflich sprach der Gerichtshof zunächst von “moral damages”, wechselte indes mit der Entscheidung zu *Cantoral Benavides*<sup>1391</sup> im Jahr 2001 von “moral damages”<sup>1392</sup> zu “non-material damage” oder “immortal damage”. Diese Änderung soll auch eine inhaltliche Dimension haben,<sup>1393</sup> weil diese beiden neuen Begriffe umfassender seien.<sup>1394</sup> In der Sache fasst der Gerichtshof unter den Begriff des immateriellen Schadens “suffering and afflictions caused to the direct victims and their families”, die Schädigung von “values of great significance to the individual” und nicht finanzielle Änderungen der Lebensbedingungen der Opfer oder ihrer Familien.<sup>1395</sup>

---

1389 Vgl. Stöckle, Guarantees of Non-Repetition, 2021, S. 65.

1390 Siehe zur Rezeption der inter-amerikanischen Rechtsprechung im afrikanischen Menschenrechtssystem unten unter § 10 B.

1391 IAGMR, *Case of Cantoral-Benavides v. Peru*, Urteil (Reparations und Costs), 3. Dezember 2001, Series C, No. 88, Rn. 53.

1392 Vgl. bspw. IAGMR, *Velásquez-Rodríguez v. Honduras*, 1989, Series C, No. 7, Rn. 39; IAGMR, *Case of Castillo-Páez v. Peru*, Urteil (Reparations und Costs), 27. November 1998, Series C, No. 43, Rn. 85.

1393 Vgl. hierzu Novak, RdC 392 (2018), 142.

1394 Vgl. hierzu Burgorgue-Larsen, Reparations, in: The IACtHR, 217, 229 (Rn. 10.14).

1395 IAGMR, *Digna Ochoa and Family Members v. Mexico*, 2021, Series C, No. 447, Rn. 181; IAGMR, *Case of Manuela et al. v. El Salvador*, Urteil (Preliminary Objects, Merits, Reparations und Costs), 2. November 2021, Series C, No. 441 Rn. 308. Auf diese Elemente bezieht sich auch die Literatur bei der Definition ersatzfähiger

Der Gerichtshof hält bei bestimmten Verletzungen der IAMRK, wie etwa im Falle des Verschwindens einer Person, willkürlicher Inhaftierung oder grausamer und unmenschlicher Behandlung, solche Schäden für offensichtlich und verlangt deshalb keinen besonderen Nachweis.<sup>1396</sup>

Gegenüber der oben entwickelten Terminologie im allgemeinen Völkerrecht, welche Schäden an Person und Persönlichkeit ebenso wie Rufschäden erfasst, weicht diese Definition des IAGMR in einigen Punkten ab. Mit der Erwähnung der Verwandten der Opfer, der Verletzung individuell bedeutender Werte und dem Einfluss auf die Lebensbedingungen der Opfer erscheint das inter-amerikanische System umfassender immaterielle Schäden auszugleichen.<sup>1397</sup> Hinsichtlich der fehlenden Erwähnung der Rufschädigung scheint der Schutz dagegen enger zu sein. Den Eindruck einer abweichenden Begriffsbildung im inter-amerikanischen Menschenrechtssystem relativiert allerdings ein genauerer Blick auf die praktische Anwendung der Formel.

Zunächst ist die Anerkennung immaterieller Schäden aufgrund der Schädigung besonders bedeutender Werte eine interessante Entwicklung, weil der Gerichtshof diese Ausprägung immateriellen Schadensersatzes auch auf den Verlust von Eigentum bezogen hat.<sup>1398</sup> Damit geht der Gerichtshof scheinbar über die ansonsten stark auf Person und Persönlichkeit bezogene Konzeption des immateriellen Schadens hinaus. Einen Anwendungsfall dieses Verständnisses des immateriellen Schadensersatzes illustriert die Sache *Xákmok Kásek Indigenous Community v. Paraguay*. Das Verfahren betraf die Rechte einer indigenen Gemeinschaft an ihrem angestammten Gebiet. Bei der Berechnung des immateriellen Schadensersatzes stellte der Gerichtshof die besondere Bedeutung ihres angestammten Landes für diese indigene Gesellschaft ein. Der Gerichtshof führte aus:

---

immaterieller Schäden, vgl. *Antkowiak/Gonza*, The American Convention on Human Rights, 2017, S. 296; *Pasqualucci*, The Practice and Procedure of the IACtHR, 2013, S. 235; ähnlich auch *Shelton*, Remedies in International Human Rights Law, 2015, S. 230.

1396 *Antkowiak/Gonza*, The American Convention on Human Rights, 2017, S. 196; *Pasqualucci*, The Practice and Procedure of the IACtHR, 2013, S. 236.

1397 Vgl. *Novak*, RdC 392 (2018), 142; siehe zum Begriff des immateriellen Schadens im zwischenstaatlichen Völkerrecht oben unter § 5 B.

1398 IAGMR, *Case of the Xákmok Kásek Indigenous Community v. Paraguay*, Urteil (Merits, Reparations und Costs), 24. August 2010, Series C, No. 214; vgl. auch eine ähnliche Wendung in IAGMR, *Case of Kichwa Indigenous People of Sarayaku v. Ecuador*, Urteil (Merits und Reparation), 27. Juni 2012, Series C, No. 245, Rn. 322 f.

“This means that any denial of the enjoyment or exercise of property rights harms values that are very significant to the members of those peoples, who run the risk of losing or suffering irreparable harm to their life and identity and to the cultural heritage to be passed on to future generations.”<sup>1399</sup>

Zwar knüpft der Gerichtshof an die besondere Rolle des angestammten Landes an, den Grund für die Berücksichtigung im Rahmen des immateriellen Schadensersatzes bilden indes Leiden und Schmerz der indigenen Gemeinschaft durch die Trennung von ihrem Land. Mithin ist die Anknüpfung an Immobilien nur der Auslöser eines immateriellen Schadens und nicht der eigentliche Schaden. Gleichwohl liegt in dem Verständnis der Verletzung individuell bedeutender Werte als immateriellem Schaden eine eigenständige Ausprägung des Konzepts des immateriellen Schadensersatzes, die dem europäischen Menschenrechtsschutz in dieser Form fremd ist.<sup>1400</sup> Insbesondere erlaubt dieser Ansatz dem IAGMR im konkreten Fall die kollektive Dimension immaterieller Schäden abzubilden, indem der Gerichtshof so an die Bedeutung des Landes für eine indigene Gemeinschaft anknüpfen kann. Angesichts der ebenfalls offenen Definition des EGMR für immaterielle Schäden<sup>1401</sup> dürfte allerdings eine solche Erweiterung auch in der Rechtsprechung des EGMR bei entsprechendem Bedürfnis möglich sein.

Soweit der IAGMR den Einfluss auf die Lebensverhältnisse des Opfers aufführt, ist dies zunächst im Einklang mit dem Verständnis des IGH. Dieser hatte in seinem Urteil im *Diallo*-Fall eine ältere, in der Sache aber ähnliche Entscheidung des IAGMR zu den Formen immaterieller Schäden rezipiert.<sup>1402</sup> Im Vergleich zur Rechtsprechung des EGMR wirkt diese Ausprägung immaterieller Schäden in der Rechtsprechung des IAGMR als eine Erweiterung. Denn in den beispielhaften Ausführungen des EGMR zu ersatzfähigen Schäden<sup>1403</sup> ist der Posten der Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse des Opfers jedenfalls nicht *prima facie* enthalten. Allerdings erscheint es nicht fernliegend, solche Auswirkungen – auf die eine oder

---

1399 IAGMR, *Xákmok Kásek Indigenous Community v. Paraguay*, 2010, Series C, No. 214, Rn. 321.

1400 Siehe zum Verständnis des immateriellen Schadens unter der EMRK oben unter § 8 A. I.

1401 Siehe hierzu oben unter § 8 A. I.

1402 IGH, *Diallo (Compensation)*, 2012, I.C.J. Reports 2012, 324, 333 (Rn. 18).

1403 Siehe hierzu oben unter § 8 A. I.

andere Art und Weise – auch unter dem Verständnis des EGMR als ersatzfähig zu erachten, weil hierdurch ein Einschnitt in das Leben, Schmerzen, Traumata oder sonstige Leiden entstehen. Damit besteht in der Sache kein Unterschied. Vielmehr zeigt die Divergenz in den aufgeführten Beispielen, dass jeder Entscheidungskörper bei ihm aufgetretene Konstellationen beispielhaft aufführt, ohne damit eine abstrakte Begriffsdefinition anzustreben. Diese Verfahrensweise passt zur generell Entwicklungsoffenen Natur des immateriellen Schadens.<sup>1404</sup> Zugleich ist die ausdrückliche Nennung dieses Postens und der Schädigung individuell bedeutender Werte in der Definition immaterieller Schäden ein Ausfluss des opferzentrierten Ansatzes des IAGMR, den immateriellen Schadensersatz möglichst nahe an die Lebenswirklichkeit des Opfers heranzuführen und zugleich kollektive Dimensionen miteinzubeziehen.<sup>1405</sup> Diese zusätzlich erwähnten Erscheinungsformen immaterieller Schäden reflektieren folglich vor allen Dingen die Fälle vor dem Gerichtshof und die Realität in den Konventionsstaaten. Eine klare Weitung des Konzepts immaterieller Schäden ist damit nicht zwingend verbunden, weil sich auch die sehr weiten Kategorien der Schädigung von Person und Persönlichkeit im zwischenstaatlichen Völkerrecht so lesen lassen, dass sie diese Schäden umfassen.<sup>1406</sup>

Auffällig ist allerdings, dass der IAGMR Rufschäden nicht ausdrücklich als ersatzfähige immaterielle Schäden nennt. Damit weicht er vom allgemeinen Verständnis ab.<sup>1407</sup> Aus der unterlassenen Nennung folgt allerdings nicht, dass solche Schäden vor dem IAGMR nicht als immaterielle Schäden ersatzfähig sind. Zwar dienen insbesondere Maßnahmen der Genugtuung, die der IAGMR regelmäßig anordnet, auch der Wiederherstellung der Würde und des Ansehens der Opfer.<sup>1408</sup> Jedoch zählt der IAGMR die

---

1404 Vgl. hierzu *Ichim*, Just Satisfaction, 2015, S. 118.

1405 *Stöckle*, Guarantees of Non-Repetition, 2021, S. 66.

1406 Die nicht vermögenswerten Veränderungen in den Lebensumständen lassen sich ebenso wie die Schädigung in wichtigen Werten als eine besondere Ausprägung eines seelischen Leidens verstehen (siehe zur Konturierung der Erscheinungsformen des immateriellen Schadens oben unter § 5 B. II.). Da seelische Leiden auch die Herabsetzung oder den Verlust an Lebensfreude umfassen, liegt es nahe, hierunter auch die vom IAGMR aufgeführten Phänomene zu fassen.

1407 Siehe hierzu oben unter § 5 B. II.; vgl. auch Völkerrechtskommission, ARSIWA with Commentaries, 2001, ILCYbk 2001, Bd. II, Teil 2, 31–143, 101f. (Art. 36 Rn. 16 f.).

1408 IAGMR, *Case of the “Street Children” (Reparations und Costs)*, 2001, Series C, No. 77, Rn. 84. Mögliche Anordnungen umfassen die öffentliche Anerkennung der Verantwortlichkeit durch den Verletzterstaat, öffentliche Entschuldigungen des

Erscheinungsformen immaterieller Schäden nicht abschließend auf.<sup>1409</sup> Die fehlende Erwähnung der Rufschäden dürfte darauf zurückzuführen sein, dass solche Schäden bisher eine untergeordnete Rolle gespielt haben und im Übrigen mittels anderer Maßnahmen ausgeglichen wurden. Dass der Gerichtshof, wenn es hierauf entscheidungserheblich ankäme, den Ersatz eines Rufschadens verweigern würde, liegt nach seiner opferzentrierten Entschädigungspraxis fern.<sup>1410</sup>

Daher lässt sich insgesamt festhalten, dass die inter-amerikanische Aufstellung immaterieller Schäden im Ergebnis jedenfalls keine erheblichen Weiterungen oder Einschränkungen gegenüber der Praxis anderer völkerrechtlicher Entscheidungskörper oder dem allgemeinen Völkerrecht enthält. Vielmehr nennt der Gerichtshof beispielhaft immaterielle Schäden, die er ersetzt. Soweit diese von den Beispielen anderer Entscheidungskörper abweichen, reflektieren sie die Besonderheiten des inter-amerikanischen Systems und der dort anhängigen Fälle und keine Unterschiede in der Sache. Insbesondere lassen sich die Fallgruppen auch unter die allgemeine Terminologie subsumieren. Für diese Schlussfolgerung spricht, dass der IGH die inter-amerikanische Definition des immateriellen Schadensatzes zustimmend zitierte.<sup>1411</sup>

## 2. Schadensersatzberechtigte

Unter der IAMRK sind grundsätzlich nur natürliche Personen, nicht aber juristische Personen oder Personenmehrheiten Inhaber\*innen der Konventionsrechte (Art. 1 Abs. 2 IAMRK). In der Folge sind natürliche Personen grundsätzlich die einzigen möglichen Inhaber\*innen von Schadensersatzforderungen.<sup>1412</sup> Zu ihren Gunsten nimmt der Gerichtshof an,

---

Verletzterstaates, die Veröffentlichung des Urteils sowie Maßnahmen zur Erinnerung an die Opfer, vgl. zu diesen Anordnungen des Gerichtshofs den Überblick bei Pasqualucci, *The Practice and Procedure of the IACtHR*, 2013, S. 204–207.

- 1409 Der IAGMR verwendet stets die Formulierung, dass immaterielle Schäden die oben bereits wiedergegebenen Phänomene einschließen (“may include”), ohne das Konzept auf diese erkennbar zu beschränken, vgl. beispielhaft IAGMR, *Case of Ríos Avalos et al. v. Paraguay*, Urteil (Merits, Reparations und Costs), 19. August 2021, Series C, No. 429, Rn. 222.
- 1410 So lehnte der IAGMR in dem Verfahren *Ríos Avalos et al. v. Paraguay* einen Ersatz des Rufschadens lediglich unter Hinweise auf verfahrensrechtliche Gründe ab, vgl. IAGMR, *Ríos Avalos et al. v. Paraguay*, 2021, Series C, No. 429, Rn. 225, 136.
- 1411 IGH, *Diallo (Compensation)*, 2012, I.C.J. Reports 2012, 324, 333 (Rn. 18).
- 1412 Vgl. Stöckle, *Guarantees of Non-Repetition*, 2021, S. 63 f. (Fn. 188).

dass immaterielle Schäden bei der Verletzung bestimmter Menschenrechte offensichtlich seien und keines besonderen Nachweises bedürfen.<sup>1413</sup> Außer natürlichen Personen schützt die IAMRK nach der Rechtsprechung des IGMR nur Gewerkschaften und indigene Gemeinschaften.<sup>1414</sup> Zugunsten letzterer ist der Gerichtshof dazu übergegangen, nicht nur ihren Mitgliedern, sondern den Gemeinschaften als Personengruppe immateriellen Schadensersatz zuzusprechen.<sup>1415</sup>

Bereits in der oben angeführten Definition immaterieller Schäden fiel die Erwähnung der Verwandten des Opfers auf. Angehörige der Opfer weitgehend zu entschädigen<sup>1416</sup> gehört mittlerweile<sup>1417</sup> zu den charakteristischen Ausprägungen des inter-amerikanischen Menschenrechtsschutzes. Den Dreh- und Angelpunkt für deren Anspruchsberechtigung bildet Art. 63 Abs. 1 IAMRK. Nach dieser Vorschrift sind nur “injured parties” (verletzte Parteien) anspruchsberechtigt. “Injured parties” wiederum sind diejenigen, deren Verletzung in Konventionsrechten der IAGMR festgestellt hat.<sup>1418</sup> Wie sich diese Vorschrift zur Anspruchsberechtigung Verwandter verhält, erklärt sich am besten anhand zweier Unterscheidungen: Einerseits ist relevant, ob das Opfer die Menschenrechtsverletzung überlebt hat.<sup>1419</sup> Andererseits ist zwischen den direkten und den indirekten Opfern einer Menschenrechtsverletzung zu unterscheiden. Direkte Opfer sind diejenigen, die unmittelbar von den Auswirkungen einer Menschenrechtsverletzung betroffen sind, während indirekte Opfer nur vermittelt über die Verletzung eines anderen Menschen betroffen sind.<sup>1420</sup> Sofern das Opfer noch lebt, ist es als direktes Opfer grundsätzlich die einzige anspruchs-

---

1413 IAGMR, *Aloeboetoe et al. v. Suriname*, 1993, Series C, No. 15, Rn. 52; Pasqualucci, *The Practice and Procedure of the IACtHR*, 2013, S. 236.

1414 Siehe die Nachweise oben in Fn. 1359.

1415 Vgl. IAGMR, *Saramaka People v. Suriname*, 2007, Series C, No. 172, Rn. 189 und 200; IAGMR, *Kichwa Indigenous People of Sarayaku v. Ecuador*, 2012, Series C, No. 245, Rn. 284 und 323.

1416 Vgl. *Burgorgue-Larsen*, *Reparations*, in: *The IACtHR*, 217, 227 (Rn. 10.07).

1417 Zuvor erhielten Angehörige zwar auch zum Teil Entschädigungen, ohne allerdings selbst als Opfer identifiziert zu werden, *Antkowiak/Gonza*, *The American Convention on Human Rights*, 2017, S. 290 (Fn. 28).

1418 Art. 2 Abs. 33 Verfahrensregeln IAGMR, 2009, abrufbar unter: [http://www.corteidh.or.cr/sitios/reglamento/nov\\_2009\\_ing.pdf](http://www.corteidh.or.cr/sitios/reglamento/nov_2009_ing.pdf) (zuletzt besucht: 15. März 2023); vgl. auch *Antkowiak/Gonza*, *The American Convention on Human Rights*, 2017, S. 29; Pasqualucci, *The Practice and Procedure of the IACtHR*, 2013, S. 193.

1419 So Pasqualucci, *The Practice and Procedure of the IACtHR*, 2013, S. 193.

1420 Vgl. Novak, *RdC* 392 (2018), 55 f.

berechtigte Person und Familienangehörige können lediglich bei Versterben des Opfers Ansprüche erben.<sup>1421</sup> Sofern das Opfer allerdings durch die Menschenrechtsverletzung ums Leben gekommen ist, erkennt der Gerichtshof in der Regel jedenfalls direkte Familienangehörige als Opfer an. Diese können zunächst für das Leiden des verstorbenen Opfers immateriellen Schadensersatz erhalten.<sup>1422</sup> Zusätzlich können sie vermittelt durch die Tötung ihres Angehörigen indirekte Opfer einer eigenen Menschenrechtsverletzung sein. Je nach Fallgestaltung sind sie im Recht auf geistige und moralische Unversehrtheit (“mental, and moral integrity”, Art. 5 Abs. 1 IAMRK), dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 8 IAMRK) oder dem Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 25 IAMRK) verletzt.<sup>1423</sup> Hinsichtlich einer Verletzung in Art. 5 Abs. 1 IAMRK vermutet der Gerichtshof widerleglich, dass Familienangehörige durch die Tötung Angehöriger Schmerz, Leid, Hilflosigkeit und Verletzbarkeit empfinden.<sup>1424</sup> Diese Vermutung gilt nur zugunsten direkter Familienangehöriger.<sup>1425</sup> Entferntere

- 
- 1421 IAGMR, *Case of Cabrera García and Montiel Flores v. Mexico*, Urteil (Preliminary Objection, Merits, Reparations und Costs), 26. November 2010, Series C, No. 220, Rn. 212; *Pasqualucci*, The Practice and Procedure of the IACtHR, 2013, S. 193. Vgl. für eine Ausnahme allerdings IAGMR, *Case of Loayza-Tamayo v. Peru*, Urteil (Reparations und Costs), 27. November 1998, Series C, No. 42, Rn. 140–143.
- 1422 *Burgorgue-Larsen*, Reparations, in: The IACtHR, 217, 226 (Rn. 10.05); vgl. auch eingehend zur Aufteilung der Schadenssumme *Pasqualucci*, The Practice and Procedure of the IACtHR, 2013, S. 239 f.
- 1423 *Antkowiak/Gonza*, The American Convention on Human Rights, 2017, S. 290; vgl. in jüngerer Zeit IAGMR, *Manuela et al. v. El Salvador*, 2021, Series C, No. 441, Rn. 262 (Verletzung von Art. 5 Abs. 1 IAMRK); IAGMR, *Digna Ochoa and Family Members v. Mexico*, 2021, Series C, No. 447, Rn. 149 (Verletzung von Artt. 8 und 25 IAMRK).
- 1424 IAGMR, *Case of Blake v. Guatemala*, Urteil (Reparation und Costs), 22. Januar 1999, Series C, No. 48, Rn. 56 f.; IAGMR, *Case of Kawas Fernández v. Honduras*, Urteil (Merits, Reparations und Costs), 3. April 2009, Series C, No. 196, Rn. 128; *Burgorgue-Larsen*, Reparations, in: The IACtHR, 217, 229 (Rn. 10.14); *Pasqualucci*, The Practice and Procedure of the IACtHR, 2013, S. 194. Diese Praxis begann erst mit der Entscheidung *Castillo Páez* (IAGMR, *Castillo-Páez v. Peru*, 1998, Series C, No. 43, Rn. 87–90) im Jahr 1998, *Novak*, RdC 392 (2018), 56.
- 1425 Damit sind jedenfalls Ehepartner\*in, Eltern und Kinder gemeint, *Pasqualucci*, The Practice and Procedure of the IACtHR, 2013, S. 236 Ob sich auch Geschwister des direkten Opfers auf die Vermutung einer Verletzung in Art. 5 Abs. 1 IAMRK berufen können, hat der Gerichtshof früher verneint, vgl. IAGMR, *Case of Gomes Lund et al. (“Guerrilha do Araguaia”) v. Brazil*, Urteil (Preliminary Objections, Merits, Reparations und Costs), 24. November 2010, Series C, No. 219, Rn. 237. Nunmehr spricht sich der Gerichtshof für die Anwendung der Vermutung zugunsten der Geschwister des Opfers aus, sofern sich nicht aus den Umständen des konkreten

Familienmitglieder oder andere Angehörige können allerdings den Nachweis erbringen, dass sie dem Opfer ebenso nahe gestanden haben wie direkte Familienmitglieder.<sup>1426</sup> Eine Verletzung Angehöriger in den Artt. 8 und 25 IAMRK setzt dagegen den tatsächlichen Nachweis voraus, dass die Angehörigen an überlangen oder ineffektiven Verfahren im Zusammenhang mit der unmittelbaren Menschenrechtsverletzung teilgenommen haben.<sup>1427</sup> Ungeachtet der Detailfragen zeigt sich in dieser Praxis des Gerichtshofs das Ziel, möglichst umfassend das entstandene Leid auszugleichen.

### 3. Höhe und Art des Ersatzes immaterieller Schäden

In ständiger Rechtsprechung bestimmt der IAGMR die Höhe des immateriellen Schadensersatzes nach richterlichem Ermessen und Prinzipien der Billigkeit.<sup>1428</sup> Insofern entspricht die Praxis des Gerichtshofs derjenigen anderer internationaler Spruchkörper.<sup>1429</sup> Allerdings ist Geld nicht die einzige Form der Wiedergutmachung, die der Gerichtshof Opfern einer Menschenrechtsverletzung zum Ausgleich immaterieller Schäden zukommen lässt. Der Gerichtshof ordnet zuweilen eine Wiedergutmachung immaterieller Schäden in Natur an, d. h. durch die Gewährung von Gütern oder

---

Einzelfalls etwas anderes ergibt, IAGMR, *Case of Gudiel Álvarez et al. ("Diario Militar") v. Guatemala*, Urteil (Merits, Reparations und Costs), 20. November 2012, Series C, No. 253, Rn. 286; zustimmend IAGMR, *Case of Osorio Rivera and family members v. Peru*, Urteil (Preliminary Objections, Merits, Reparations und Costs), 26. November 2013, Series C, No. 274, Rn. 227.

- 1426 IAGMR, *Fernández v. Honduras* 2009, Series C, No. 196, Rn. 129; Pasqualucci, The Practice and Procedure of the IACtHR, 2013, S. 194.
- 1427 Antkowiak/Gonza, The American Convention on Human Rights, 2017, S. 290. Sofern sie dies getan haben, vermutet der Gerichtshof, dass ihnen aus diesen Verletzungen ein ersatzfähiger immaterieller Schaden erwachsen ist, Pasqualucci, The Practice and Procedure of the IACtHR, 2013, S. 236 f.
- 1428 Vgl. aus jüngerer Zeit IAGMR, *Case of Muelle Flores v. Peru*, Urteil (Preliminary Objections, Merits, Reparations und Costs), 9. März 2019, Series C, No. 375, Rn. 262; so bereits IAGMR, *Case of the "Street Children" (Reparations und Costs)*, 2001, Series C, No. 77, Rn. 84.
- 1429 Vgl. IGH, *Diallo (Compensation)*, 2012, I.C.J. Reports 2012, 324, 334 f. (Rn. 24); EGMR, *Abu Zubaydah v. Lithuania*, 2018, Beschwerde-Nr. 46454/11, Rn. 689; AfGMRRV, *Jibu Amir alias Mussa and Saidi Ally alias Mangaya v. United Republic of Tanzania*, Urteil, 28. November 2019, Beschwerde-Nr. 014/2015, Rn. 18.

Dienstleistungen.<sup>1430</sup> Zur Entschädigung immaterieller (und materieller) Schäden indigener Gemeinschaften modifizierte der IAGMR die Schadensersatzpflicht dahingehend, dass der Betrag in einen Entwicklungsfond eingezahlt werden muss.<sup>1431</sup> Der Gerichtshof spricht der Gemeinschaft in diesen Fällen eine feste Summe zu, die diese über den Entwicklungsfond frei für ihre Zwecke verwenden kann.<sup>1432</sup> Zusätzlich gleicht der Gerichtshof immaterielle Schäden durch weitergehende Anordnungen zur Genugtuung der Opfer aus.<sup>1433</sup> Das Ziel des Gerichtshofs ist jeweils eine möglichst umfassende Wiedergutmachung für die Opfer. Hierin zeigt sich erneut die starke Opferzentrierung des Verfahrens vor dem IAGMR.<sup>1434</sup>

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigungssummen fallen zwei Dinge auf. Erstens reduziert der Gerichtshof den immateriellen Schadensersatz nach eigenem Bekunden, wenn der beklagte Staat die Konventionsverletzung eingestanden hat.<sup>1435</sup> Zweitens soll der Gerichtshof bei einer höheren Opferzahl geringere Schadensersatzsummen auswerfen als in Verfahren mit wenigen Opfern,<sup>1436</sup> um die Umsetzbarkeit der Schadensersatzzahlungen zu gewährleisten.<sup>1437</sup> Diese Erwägung ist von besonderem Interesse, weil sie die allgemeine Erwägung zu den unterschiedlichen Interessenlagen zwischen Individualverfahren und zwischenstaatlichen Verfahren spiegelt.<sup>1438</sup> Zwar ist das Verfahren vor dem IAGMR einer Individualbeschwerde lediglich in bestimmten Aspekten angenähert.<sup>1439</sup> Gleichwohl geht er auf die Besonderheiten hoheitlicher Haftung ein, wenn der Gerichtshof die Ersatzpflicht des Staates angesichts der potentiell hohen Anzahl an Anspruchstel-

1430 Vgl. bspw. IAGMR, *Case of Vélez Loor v. Panama*, Urteil (Preliminary Objections, Merits, Reparations und Costs), 23. November 2010, Series C, No. 218, Rn. 310.

1431 IAGMR, *Saramaka People v. Suriname*, 2007, Series C, No. 172, Rn. 201 f.; IAGMR, *Kaliña and Lokono Peoples v. Suriname*, 2015, Series C, No. 309, Rn. 295.

1432 Vgl. hierzu näher *Antkowiak/Gonza*, The American Convention on Human Rights, 2017, S. 299 f.

1433 Vgl. bspw. IAGMR, *Case of the “Street Children” (Reparations und Costs)*, 2001, Series C, No. 77, Rn. 84; IAGMR, *Case of Vélez Loor v. Panama*, 2010, Series C, No. 218, Rn. 310.

1434 Vgl. *Antkowiak*, Stanford Journal of International Law 47 (2011), 288–292.

1435 IAGMR, *Case of El Amparo v. Venezuela*, Urteil (Reparations und Costs), Series C, No. 28, Rn. 34; vgl. auch *Novak*, RdC 392 (2018), 144.

1436 So bspw. *Antkowiak/Gonza*, The American Convention on Human Rights, 2017, S. 298; *Stöckle*, Guarantees of Non-Repetition, 2021, S. 74.

1437 *Antkowiak/Gonza*, The American Convention on Human Rights, 2017, S. 298.

1438 Siehe hierzu oben unter § 2 C. II.

1439 Siehe hierzu oben unter § 9 A.

ler\*innen begrenzen möchte.<sup>1440</sup> Allerdings lässt sich keiner der beiden behaupteten Faktoren zur Verminderung der Schadensersatzsumme in der Praxis des Gerichtshofs empirisch belegen.<sup>1441</sup> Indes lässt sich der Rechtsprechung jedenfalls entnehmen, dass der IAGMR Abweichungen vom Grundsatz der vollständigen und individuellen Entschädigung für IAMRK-konform hält, wenn es die Anzahl an Menschenrechtsverletzungen unmöglich macht, vollständigen Ausgleich zu gewährten. Das ist insbesondere bei der Bewältigung des Unrechts einer Diktatur oder nach einem bewaffneten Konflikt der Fall.<sup>1442</sup> Damit ist diese Überlegung – obgleich nicht empirisch – jedenfalls in der Argumentation des Gerichtshofs nachweisbar.

## II. Das Lebensprojekt als Schadenskategorie

Eine einzigartige<sup>1443</sup> Ausprägung des völkerrechtlichen Schadensersatzrechts hat das inter-amerikanische System mit der Anerkennung eines Schadens am Lebensprojekt bzw. Lebensplan (“proyecto de vida”)<sup>1444</sup> erfahren. Mit der Entscheidung in *Loayza-Tamayo v. Peru* aus dem Jahr 1998 erkannte der Gerichtshof an, dass außerhalb der Kategorie des *lucrum cessans* ein Schaden entsteht, wenn eine Person ihren Lebensplan nicht verwirklichen kann.<sup>1445</sup> In diesem Fall hatte Peru eine Universitätsprofessorin des Hochverrats und Terrorismus beschuldigt, inhaftiert und schließlich zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt. Der Gerichtshof sah im Vorgehen Perus unter anderem Verletzungen der persönlichen Freiheit, der Justiz-

---

1440 Siehe hierzu oben unter § 2 C. II.

1441 Gonzalez-Salzberg, Harvard Human Rights Journal 34 (2021), 103 f.

1442 Shelton, Remedies in International Human Rights Law, 2015, S. 232 unter Verweis auf IAGMR, *Case of the Afro-Descendant Communities Displaced from the Cacarica River Basin (Operation Genesis) v. Colombia*, Urteil (Preliminary Objections, Merits, Reparations und Costs), 20. November 2013, Series C, No. 270, Rn. 470.

1443 Cavallaro/Vargas/Sandoval/Duhaime/Bettinger-Lopez/Brewer/Guzmán/Naddeo, Doctrine, Practice, and Advocacy in the Inter-American Human Rights System, 2019, S. 839.

1444 Der Gerichtshof übersetzt den spanischen Begriff zuweilen als “life project” (so in IAGMR, *Gutiérrez-Soler v. Colombia*, Merits, 2005, Series C, No. 132, Rn. 87–89) und teils als “life plan” (so in IAGMR, *Loayza-Tamayo v. Peru*, *Reparations*, 1998, Series C, No. 42, Rn. 144–153) ins Englische.

1445 Vgl. IAGMR, *Loayza-Tamayo v. Peru*, *Reparations*, 1998, Series C, No. 42, Rn. 148.

garantien und des Rechts auf menschenwürdige Behandlung.<sup>1446</sup> Zur vollständigen Wiedergutmachung des daraus resultierenden Schadens griff der Gerichtshof auf die Figur der Beeinträchtigung des Lebensprojekts zurück, weil dem Opfer ein über die entgangenen Einnahmen hinausgehender Schaden entstanden sei. Dieser liege in der Verhinderung ihrer Selbstverwirklichung bzw. Selbsterfüllung.<sup>1447</sup> In einem Sondervotum begrüßten die Richter *Cançado Trindade* und *Abreu-Burelli* dieses neue Konzept als einen Ansatz zur Neugestaltung der Wiedergutmachung, der den Menschen in das Zentrum stellt.<sup>1448</sup>

Allerdings kennzeichnet den Schaden am Lebensprojekt seit seiner Einführung eine unklare Rechtsprechungspraxis.<sup>1449</sup> Diese Unklarheit ist bereits in der ersten Entscheidung zu dem Konzept angelegt. In *Loayza-Tamayo v. Peru* erkannte der Gerichtshof zwar an, dass hierin ein eigener Schaden liege. Dieser sei aber zum Teil bereits durch den materiellen und den immateriellen Schadensersatz ausgeglichen und könne im Übrigen nur unzulänglich mit den Mitteln eines Gerichts vollständig wiedergutmacht werden.<sup>1450</sup> Damit zeigte der Gerichtshof bereits in dieser Entscheidung einen paradoxen Umgang mit dem Konzept, in dem er die Schadenskategorie anerkannte, ohne hierfür Ersatz anzugeben.<sup>1451</sup>

Auch die folgenden Entscheidungen brachten keine Klarheit über den Umgang mit der Beeinträchtigung des Lebensplans. Zunächst erscheint die Beeinträchtigung des Lebensplans in späteren Entscheidungen in der Regel nicht als eigenständige Schadenskategorie.<sup>1452</sup> *Pasqualucci* konstatiert, dass der Gerichtshof den Versuch einer innovativen neuen Schadenskategorie, wie er ihn in *Loayza-Tamayo* propagiert hatte, nunmehr aufgegeben ha-

---

1446 IAGMR, *Case of Loayza-Tamayo v. Peru*, Urteil (Merits), 17. September 1997, Series C, No. 33.

1447 IAGMR, *Loayza-Tamayo v. Peru, Reparations*, 1998, Series C, No. 42, Rn. 147 f.

1448 IAGMR, *Loayza-Tamayo v. Peru, Reparations*, Sondervotum der Richter *Cançado Trindade* und *Abreu-Burelli*, 1998, Series C, No. 42, Rn. 12.

1449 *Piacentini*, La Réparation dans la Jurisprudence de la CIDH, 2013, S. 119; vgl. auch *Ichim*, Just Satisfaction, 2015, S. 113 f.

1450 IAGMR, *Loayza-Tamayo v. Peru, Reparations*, 1998, Series C, No. 42, Rn. 154; bestätigt in IAGMR, *Gutiérrez-Soler v. Colombia, Merits*, 2005, Series C, No. 132, Rn. 89.

1451 Vgl. *Piacentini*, La Réparation dans la Jurisprudence de la CIDH, 2013, S. 118 f.

1452 *Antkowiak/Gonza*, The American Convention on Human Rights, 2017, S. 294 (Fn. 55).

be.<sup>1453</sup> Gegen eine solche weitgehende Schlussfolgerung spricht jedenfalls, dass die Begrifflichkeit in der Rechtsprechung des Gerichtshofs bis heute fortlebt.<sup>1454</sup> Indessen ist die dogmatische Einordnung des Lebensprojekts weiterhin lebhaft umstritten. Aber unabhängig davon, ob die fehlende Verwirklichung des Lebensprojekts Schadensersatz, Naturalrestitution oder eine autonome Kategorie ist,<sup>1455</sup> fällt jedenfalls in der neuen Praxis des Gerichtshofs folgendes auf: Der Gerichtshof spricht keine gesonderten Summen oder Rechtsfolgen für diesen Schadensposten aus.<sup>1456</sup> Vielmehr finden sich in der richterlichen Rezeption der Beeinträchtigung des Lebensprojekts zwei Stränge:<sup>1457</sup> Zum einen soll der Schaden am Lebensprojekt durch zusätzliche Maßnahmen ausgeglichen werden.<sup>1458</sup> Zum anderen fin-

---

1453 Pasqualucci, The Practice and Procedure of the IACtHR, 2013, S. 246; in eine ähnliche Richtung tendieren Piacentini, La Réparation dans la Jurisprudence de la CIDH, 2013, S. 122 f. und Ichim, Just Satisfaction, 2015, S. 114.

1454 Vgl. jüngst IAGMR, *Case of Julien Grisonas Family v. Argentina*, Urteil (Preliminary Objections, Merits, Reparations und Costs), 23. September 2021, Series C, No. 437, Rn. 308 und 310; IAGMR, *Manuela et al. v. El Salvador*, 2021, Series C, No. 441, Rn. 279 und 311. Unzutreffend insoweit Donoso, Inter-American Court of Human Rights' reparation judgments. Strengths and challenges for a comprehensive approach, Revista IIDH 49 (2009), 29–68, 53.

1455 Vgl. Novak, RdC 392 (2018), 137, der das Lebensprojekt nicht als eigenständige Schadenskategorie, sondern ein Hilfsmittel zur vollen Erfassung und Wiedergutmachung des erlittenen Schadens begreift; für eine Einordnung als autonome Kategorie wohl Burgorgue-Larsen, Reparations, in: The IACtHR, 217, 229 und 230 f. (Rn. 10.15 und 10.18); für einen Unterfall des immateriellen Schadensersatzes Piacentini, La Réparation dans la Jurisprudence de la CIDH, 2013, S. 122 f.; Cavallaro/Vargas/Sandoval/Duhaime/Bettinger-Lopez/Brewer/Guzmán/Naddeo, Doctrine, Practice, and Advocacy in the Inter-American Human Rights System, 2019, S. 839.

1456 Vgl. jüngst IAGMR, *Julien Grisonas Family v. Argentina*, 2021, Series C, No. 437, Rn. 308 f. und 310 f.; IAGMR, *Manuela et al. v. El Salvador*, 2021, Series C, No. 441, Rn. 311; so bereits IAGMR, Gutiérrez-Soler v. Colombia, Merits, 2005, Series C, No. 132, Rn. 89.

1457 Ähnlich Stöckle, Guarantees of Non-Repetition, 2021, S. 67 f.

1458 Pasqualucci, The Practice and Procedure of the IACtHR, 2013, S. 245 f. unter Verweis auf IAGMR, *Case of Ibsen Cárdenas and Ibsen Peña v. Bolivia*, Urteil (Merits, Reparations und Costs), 1. September 2010, Series C, No. 217, Rn. 277. Das Gericht ordnet beispielsweise zur Wiedergutmachung eine zusätzliche Leistung, wie die Zahlung eines Stipendiums zur Verwirklichung des Lebensplans (IAGMR, *Cantoral-Benavides v. Peru*, Reparations, 2001, Series C, No. 88, Rn. 80) oder die Gewährung psychologischer und psychiatrischer Behandlungen an (IAGMR, *Gutiérrez-Soler v. Colombia*, Merits, 2005, Series C, No. 132, Rn. 101, der IAGMR erlegte Kolumbien unter Hinweis auf den Schaden am Lebensplan des Opfers auch die Verbreitung der wesentlichen Teile des Urteils des IAGMR auf, ebd. Rn. 105).

det die Beeinträchtigung des Lebensprojekts im Rahmen des Umfangs des immateriellen Schadensersatzes Berücksichtigung.<sup>1459</sup> Beide Aspekte treten auch zusammen auf.<sup>1460</sup> Dieser Befund legt nahe, dass die Beeinträchtigung des Lebensprojekts vor allem eine Figur zur vollständigen Erfassung des eingetretenen Schadens ist, ohne auf eine bestimmte Form der Wiedergutmachung festgelegt zu sein.<sup>1461</sup> Für dieses Verständnis spricht zusätzlich, dass der Gerichtshof die Verwirklichung des Lebensplans in einer Entscheidung als ultimatives Ziel der Maßnahmen zur Wiedergutmachung angibt. Mit anderen Worten soll die Wiedergutmachung die Verwirklichung des Lebensprojekts ermöglichen.<sup>1462</sup> Damit lässt sich bei allen verbleibenden Unklarheiten festhalten, dass sich diese Figur als eine Besonderheit des inter-amerikanischen Menschenrechtssystems erweist. Sie dient gerade dazu, eine vollständige Wiedergutmachung zu leisten. Dabei ist aus der Sicht des übergreifenden Themas der Arbeit, Privatrechtsanalogien im Völkerrecht, bemerkenswert, wie die Einführung des Konzepts der Beeinträchtigung des Lebensplans begleitet worden ist. Denn die Richter *Cançado Trindade* und *Abreu-Burelli* sahen hierin gerade eine Abkehr von der privatrechtsanalogen Konzeption der Folgen der Staatenverantwortlichkeit hin zu einem dem Menschenrechtsschutz entsprechenden System der Wiedergutmachung.<sup>1463</sup> Aus dieser Zielrichtung lässt sich vielleicht auch die uneinheitliche Handhabung des Konzepts erklären: Der Gerichtshof versuchte die Quadratur des Kreises mit der Einführung eines menschenzentrierten Konzepts im Rahmen eines privatrechtlich, d. h. hier vermögensrechtlich, geprägten Rechtsfolgenregimes.<sup>1464</sup>

---

1459 So beispielsweise in jüngerer Zeit IAGMR, *Case of Álvarez Ramos v. Venezuela*, Urteil (Preliminary Objections, Merits, Reparations und Costs), 30. August 2019, Series C, No. 380, Rn. 225 (*in casu* lehnte der Gerichtshof allerdings einen solchen Schaden mangels entsprechenden Nachweises ab); IAGMR, *Julien Grisonas Family v. Argentina*, 2021, Series C, No. 437, Rn. 308–311; ebenso zuvor in IAGMR, *Case of the “Las Dos Erres” Massacre v. Guatemala*, Urteil (Preliminary Objections, Merits, Reparations und Costs), 24. November 2009, Series C, No. 211, Rn. 293; IAGMR, *Case of the “Street Children” (Reparations und Costs)*, 2001, Series C, No. 77, Rn. 89 f.

1460 IAGMR, *Manuela et al. v. El Salvador*, 2021, Series C, No. 441, Rn. 279 und 311.

1461 So auch Novak, RdC 392 (2018), 137; in eine ähnliche Richtung tendiert *Madrigal-Borloz*, Damages and Redress, in: Ulrich/Krabbe Boserup (Hrsg.), *Human Rights in Development Yearbook* 2001, 2001, 211–274, 235.

1462 IAGMR, *Kaliña and Lokono Peoples v. Suriname*, 2015, Series C, No. 309, Rn. 272.

1463 IAGMR, *Loayza-Tamayo v. Peru*, *Reparations*, Sondervotum der Richter *Cançado Trindade* und *Abreu-Burelli*, 1998, Series C, No. 42, Rn. 7–12.

1464 Vgl. *Piacentini*, La Réparation dans la Jurisprudence de la CIDH, 2013, S. 119.

### III. Das Urteil als Genugtuung per se

Bei immateriellen Schäden spricht der IAGMR nicht nur finanzielle Entschädigungen zu, sondern auch Maßnahmen nicht finanzieller Natur zur Genugtuung.<sup>1465</sup> Zu den Maßnahmen der Genugtuung zählt auch eine Rechtsfolge, die an die entschädigende Feststellung des EGMR<sup>1466</sup> erinnert: das Urteil als Genugtuung per se. Wann der IAGMR die Genugtuungsfunktion des Urteils ausreichen lässt, zeigt der Fall *“Street Children” v. Guatemala* anschaulich. Der Fall betraf die Entführung, Folter und Tötung obdachloser Jugendlicher und Heranwachsender durch guatemaltekische Sicherheitsbeamte und die unzureichenden staatlichen Maßnahmen zur Aufklärung dieser Taten.<sup>1467</sup> Zu der Frage, ob das hierdurch hervorgerufene Leid bereits durch das Urteil ausgeglichen sei, merkte der IAGMR an:

“This Court, as other international tribunals, has repeatedly indicated that a judgment of condemnation may be, *per se*, a form of compensation for nonpecuniary damage. However, owing to the grave circumstances of the instant case, the intensity of the suffering that the respective facts caused to the direct victims and their next of kin, and also the other consequences of a non-pecuniary nature that they caused the latter, the Court considers that, in fairness, it must order the payment of compensation for non-pecuniary damage.”<sup>1468</sup>

Aus diesem Ausschnitt folgt, dass unter der IAMRK das stattgebende Urteil als solches Genugtuung bietet.<sup>1469</sup> Die genugtuende Wirkung des Urteils

---

1465 Vgl. *Burgorgue-Larsen*, Reparations, in: The IACtHR, 217, 233 (Rn. 10.23).

1466 Siehe hierzu näher (insbesondere zur Begründung der Begriffswahl) oben unter § 8 B.

1467 Vgl. zum festgestellten Sachverhalt IAGMR, *Case of the “Street Children” (Villagran-Morales et al.) v. Guatemala*, Urteil (Merits), 19. November 1999, Series C, No. 63, Rn. 76–121.

1468 IAGMR, *Case of the “Street Children” (Reparations und Costs)*, 2001, Series C, No. 77, Rn. 88 (Nachweise entfernt); vgl. vorher bereits IAGMR, *Blake v. Guatemala (Reparation and Costs)*, 1999, Series C, No. 48, Rn. 55. Eine ähnliche Wendung findet sich bereits in IAGMR, *Case of Neira-Alegría et al. v. Peru*, Urteil (Reparations und Costs), 19. September 1996, Series C, No. 29, Rn. 56 unter Hinweis auf die Praxis des EGMR zur entschädigenden Feststellung.

1469 Vgl. aus jüngerer Zeit bspw. IAGMR, *Muelle Flores v. Perui*, 2019, Series C, No. 375, Rn. 267. Allerdings gewährte der IAGMR *in casu* dennoch eine finanzielle Entschädigung.

nimmt der IAGMR mittlerweile in den operativen Teil des Urteils auf.<sup>1470</sup> Sie ist folglich eine eigenständige Rechtsfolge, wie die entschädigende Feststellung unter der EMRK.<sup>1471</sup> Außerdem zeigt diese Passage, dass das Urteil als alleiniger Ersatz ausreichen kann, ganz wie in der Praxis des EGMR. Zugleich nennt der IAGMR die Voraussetzung für eine solche Rechtsfolge: Die Verletzung darf nicht zu schwer wiegen.<sup>1472</sup> Wann dies der Fall ist bzw. ob der Gerichtshof dieses Kriterium konsistent angewendet hat, untersucht dieser Abschnitt. Vorausgeschickt werden kann, dass der IAGMR in der Regel wegen der Schwere der Verletzungen eine finanzielle Entschädigung für erforderlich hält.<sup>1473</sup>

In einigen wenigen Fällen lehnte der Gerichtshof eine finanzielle Entschädigung ab und erachtete das Urteil per se als eine ausreichende Genugtuung. Dies betraf zunächst Fälle zur konventionswidrigen Verhängung der Todesstrafe.<sup>1474</sup> Dabei stellte der Gerichtshof einen klaren Bezug zwischen der genugtuenden Funktion des Urteils und immateriellen Schäden her.<sup>1475</sup> Allerdings blieb das Urteil nicht die einzige Rechtsfolge der Konventionsverletzungen. Vielmehr ordnete der Gerichtshof zusätzlich umfassende weitergehende Maßnahmen an, wie eine vollständige Wiederaufnahme des Verfahrens<sup>1476</sup> oder die Neuverhandlung über das Strafmaß.<sup>1477</sup> Jeweils untersagte der IAGMR die erneute Verhängung der Todesstrafe. Zur Begründung dieses Umgangs mit immateriellen Schäden verwies der Gerichtshof lediglich auf Entscheidungen, in denen er zusätzlich eine finanzielle Entschädigung gewährt hatte.<sup>1478</sup> Damit blieben die Beweggründe für das

---

1470 Vgl. aus jüngerer Zeit bspw. IAGMR, *Ríos Avalos et al. v. Paraguay*, 2021, Series C, No. 429, S. 58 (Nr. 4 des operativen Teils des Urteils); siehe auch den Nachweis unten in Fn. 1492.

1471 Siehe hierzu bereits oben unter § 8 B. I.

1472 Vgl. auch *Shelton, Remedies in International Human Rights Law*, 2015, S. 296; *Pasqualucci, The Practice and Procedure of the IACtHR*, 2013, S. 229, 238.

1473 Vgl. *Burgorgue-Larsen, Reparations*, in: *The IACtHR*, 217, 233 f. (Rn. 10.24); *Piacentini, La Réparation dans la Jurisprudence de la CIDH*, 2013, S. 262.

1474 Vgl. *Burgorgue-Larsen, Reparations*, in: *The IACtHR*, 217, 234 (Rn. 10.24).

1475 Vgl. IAGMR, *Case of Fermín Ramírez v. Guatemala*, Urteil (Merits, Reparations und Costs), 20. Juni 2005, Series C, No. 126, Rn. 130; IAGMR, *Case of Raxcacó-Reyes v. Guatemala*, Urteil (Merits, Reparations und Costs), 15. September 2005, Series C, No. 133, Rn. 131.

1476 Vgl. IAGMR, *Fermín Ramírez v. Guatemala*, 2005, Series C, No. 126, Rn. 130.

1477 Vgl. IAGMR, *Raxcacó-Reyes v. Guatemala*, 2005, Series C, No. 133, Rn. 133.

1478 Vgl. IAGMR, *Case of the Serrano-Cruz Sisters v. El Salvador*, Urteil (Merits, Reparations und Costs), 1. März 2005, Series C, No. 120, Rn. 157–161; IAGMR, *Case of Huilca-Tecse v. Peru*, Urteil (Merits, Reparations und Costs), 3. März 2005,

Absehen von einer finanziellen Entschädigung unklar. Dass die (geringe) Schwere der Verletzung nicht unmittelbar als Grund überzeugt, belegt ein Blick auf die Entscheidung *Raxcacó-Reyes v. Guatemala*. Obwohl der Gerichtshof ausdrücklich die post-traumatischen Belastungen wegen der Verhängung der Todesstrafe und die menschenunwürdigen Haftbedingungen feststellte, sollten das Urteil sowie die weitergehenden Maßnahmen im Urteil genügen.<sup>1479</sup> Es ist nur schwer einzusehen, dass diese immateriellen Schäden geringfügig gewesen sind, wie der IAGMR für das Genügen des Urteils als Genugtuung verlangt.<sup>1480</sup> Noch dazu hatte das Opfer für diese Schäden ausdrücklich eine finanzielle Entschädigung beantragt.<sup>1481</sup>

Dagegen ließe sich dem Gerichtshof unterstellen, dass er dem Opfer eine finanzielle Entschädigung verwehrte, weil er ein Kind entführt hatte.<sup>1482</sup> Insoweit ließe sich hier eine Parallele zu der oben beim EGMR verworfenen Fallgruppe der moralischen Verurteilung des Opfers ziehen.<sup>1483</sup> Ebenso könnte der Einwand Guatemalas, angesichts seiner Haushaltsslage keine finanzielle Entschädigung gewähren zu können,<sup>1484</sup> durchgedrungen sein. Beide Begründungsstränge laufen darauf hinaus, dass eine finanzielle Entschädigung gegenüber dem Staat und dessen Gesellschaft schwer vermittelbar gewesen wäre. Das Kriterium der Schwere der Verletzung, wie es in der Rechtsprechung des IAGMR wiederholt durchscheint,<sup>1485</sup> wäre jedenfalls nicht maßgeblich gewesen.

An dieser Bewertung ändert sich nicht viel, sofern man einen späteren Eigenerklärungsversuch des Gerichtshofs miteinbezieht. In der Entscheidung *Barreto Leiva v. Venezuela* behandelte der Gerichtshof die konven-

---

Series C, No. 121, Rn. 97–101; IAGMR, *Case of Caesar v. Trinidad and Tobago*, Urteil (Merits, Reparations und Costs), II. März 2005, Series C, No. 123, Rn. 126–128.

1479 IAGMR, *Raxcacó-Reyes v. Guatemala*, 2005, Series C, No. 133, Rn. 131.

1480 Siehe die Nachweise oben in Fn. 1468 f.

1481 Vgl. IAGMR, *Raxcacó-Reyes v. Guatemala*, 2005, Series C, No. 133, Rn. 124.

1482 Der IAGMR beanstandete den Schulterspruch nicht, vgl. IAGMR, *Raxcacó-Reyes v. Guatemala*, 2005, Series C, No. 133, Rn. 43(7)–(11) und Rn. 111–113.

1483 Siehe hierzu oben unter § 8 B. II. 4. d).

1484 Vgl. IAGMR, *Raxcacó-Reyes v. Guatemala*, 2005, Series C, No. 133, Rn. 127.

1485 Vgl. bspw. aus jüngerer Zeit die Ausführungen in der Entscheidung *Vera Rojas et al. v. Chile*, in welcher der Gerichtshof zwar auf die genugtuende Wirkung einer gerichtlichen Feststellung der Rechtsverletzung hinweist, sodann aber unter Hinweis auf die Umstände des Falls und das Leiden der Opfer eine finanzielle Entschädigung gewährt, vgl. IAGMR, *Case of Vera Rojas et al. v. Chile*, Urteil (Preliminary Objections, Merits, Reparations und Costs), 1. Oktober 2021, Series C, No. 439, Rn. 181 f.

tionswidrige Verurteilung Herrn Barreto Leivas zu einer Freiheitsstrafe wegen seiner angeblichen Beteiligung an einer schweren Form der Haushaltsuntreue.<sup>1486</sup> Bei der Frage der ausreichenden Genugtuung durch das Urteil wies der IAGMR darauf hin, dass in seinen früheren Entscheidungen die Todesstrafe nicht vollstreckt worden ist.<sup>1487</sup> Damit bot der IAGMR eine nachträgliche Erklärung seiner früheren Praxis an.<sup>1488</sup> Ob dieser Gesichtspunkt es rechtfertigt, in dem Fall *Barreto Leiva v. Venezuela* eine Geldentschädigung zu gewähren<sup>1489</sup> und sie in den Fällen einer verhängten Todesstrafe zu verwehren, erscheint zweifelhaft. Denn ein immaterieller Schaden liegt bereits im Erwarten der späteren Hinrichtung. Diese Verletzung dürfte auch deutlich schwerer wiegen als eine konventionswidrige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, sodass in den Fällen zur Todesstrafe erst recht eine Geldentschädigung gewährt werden müsste. Deshalb scheint ein anderer Aspekt bedeutender zu sein. In dem Fall *Barreto Leiva v. Venezuela* stand die Schuld des Opfers nicht fest.<sup>1490</sup> Ergo ist die Berücksichtigung der strafrechtlichen Schuld des Opfers die einzige plausible Erklärung für das Absehen von einer Geldentschädigung in den Fällen zur Todesstrafe. In eine ähnliche Richtung deutet eine Entscheidung zur Tötung des Mitglieds einer terroristischen Vereinigung, in welcher der Gerichtshof eine finanzielle Entschädigung immaterieller Schäden ablehnte.<sup>1491</sup> Diese Entscheidungspraxis stellt die Schwere der Verletzung als Unterscheidungskriterium nachhaltig in Frage.

Allerdings sind die Rechtsprechungsfälle, die eine finanzielle Entschädigung immaterieller Schäden ablehnen, nicht auf das Umfeld der Todesstrafe oder die Tötung von Terroristen beschränkt. Unter Einbeziehung dieser weiteren Entscheidungen erscheint es plausibel, dass der IAGMR grundsätzlich ein Schwerekriterium anwendet. So erachtete der IAGMR in „*The Last Temptation of Christ*“ v. Chile das Urteil als eine ausreichende Entschädigung für den immateriellen Schaden der Verletzten, ohne dies

---

1486 Vgl. IAGMR, *Case of Barreto Leiva v. Venezuela*, Urteil (Merits, Reparations und Costs), 17. November 2009, Series C, No. 206, Rn. 22.

1487 Vgl. IAGMR, *Barreto Leiva v. Venezuela*, 2009, Series C, No. 206, Rn. 140.

1488 Vgl. *Burgorgue-Larsen*, Reparations, in: The IACtHR, 217, 234 (Rn. 10.24).

1489 Vgl. IAGMR, *Barreto Leiva v. Venezuela*, 2009, Series C, No. 206, Rn. 148.

1490 Vgl. IAGMR, *Barreto Leiva v. Venezuela*, 2009, Series C, No. 206, Rn. 129.

1491 IAGMR, *Case of Cruz Sánchez et al. v. Peru*, Urteil (Preliminary Objections, Merits, Reparations und Costs), 17. April 2015, Series C, No. 292, Rn. 483.

freilich in den operativen Teil der Entscheidung aufzunehmen.<sup>1492</sup> Dabei verweist der Gerichtshof auf eine frühere Entscheidung, in der das Urteil als solches gerade keine ausreichende Entschädigung geboten hatte.<sup>1493</sup> Im Fall hatte Chile gegen Artt. 13, 1 und 2 IAMRK verstößen, indem es die Aufführung des Films “The Last Temptation of Christ” unterbunden hatte.<sup>1494</sup> Der Gerichtshof verpflichtete Chile zu innerstaatlichen Reformen, um die Aufführung des Films zu ermöglichen.<sup>1495</sup> Wendet man die oben herausgearbeiteten Fallgruppen der entschädigenden Feststellung im Rahmen der EMRK auf diese Entscheidung an, scheint das Abssehen von einer finanziellen Entschädigung durch die Geringfügigkeit der Verletzungsfolgen motiviert zu sein. Denn für die betroffenen Individuen waren die konkreten Auswirkungen der Konventionsverletzungen eher gering. Etwas mehr Klarheit darüber, wann eine Verletzung so geringfügig ist, dass das Urteil als Genugtuung genügt, verschafft die weitere Rechtsprechung. So erachtete der IAGMR das Urteil, gepaart mit Garantien der Nichtwiederholung, auch dann als ausreichende Genugtuung, wenn Verletzungen der körperlichen Integrität (Art. 5 Abs. 1 IAMRK) und des Rechts, Informationen zu erhalten, zu empfangen und zu übermitteln (Art. 13 Abs. 1 IAMRK)<sup>1496</sup> in Rede standen. Mit der körperlichen Integrität sind deutlich schwerer wiegende Verletzungen betroffen, als sie unter dem EGMR in dieser Fallgruppe anzutreffen wären. Deshalb dürfte es wohl zu weitgehend sein, dass der IAGMR nur bei rein nominalen Verletzungen des Rufes das Urteil für eine ausrei-

---

1492 Vgl. IAGMR, *Case of “The Last Temptation of Christ” (Olmedo-Bustos et al.) v. Chile*, Urteil (Merits, Reparations und Costs), 5. Februar 2001, Series C, No. 73, Rn. 99. In späteren Entscheidungen wurde dies jedoch in den operativen Teil aufgenommen, vgl. IAGMR, *Raxcacó-Reyes v. Guatemala*, 2005, Series C, No. 133, Ziffer 4 des operativen Teils.

1493 Vgl. IAGMR, *Case of Suárez-Rosero v. Ecuador*, Urteil (Reparations und Costs), 20. Januar 1999, Series C, No. 44, Rn. 67 und 72.

1494 Vgl. IAGMR, *Case of “The Last Temptation of Christ” v. Chile*, 2001, Series C, No. 73, Rn. 2, 73, 90.

1495 Vgl. IAGMR, *Case of “The Last Temptation of Christ” v. Chile*, 2001, Series C, No. 73, Rn. 97 f. und Ziffer 4 des operativen Teils des Urteils.

1496 Vgl. IAGMR, *Case of Perozo et al. v. Venezuela*, Urteil (Preliminary Objections, Merits, Reparations und Costs), 28. Januar 2009, Series C, No. 195, Rn. 362, 413, 416; IAGMR, *Case of Ríos et al. v. Venezuela*, Urteil (Preliminary Objections, Merits, Reparations und Costs), 28. Januar 2009, Series C, No. 194, Rn. 334, 403–406. Die Verfahren betrafen jeweils Angriffe auf und Behinderungen von Fernsehsendern und ihrer Angestellten.

chende Genugtuung hält.<sup>1497</sup> Gleichwohl ist der Rechtsprechung insgesamt eine Unterscheidung anhand der Schwere der Konventionsverletzung, wie sie der Gerichtshof selbst behauptet hat,<sup>1498</sup> zu entnehmen. Das deckt sich grundsätzlich mit der Praxis unter der EMRK, weil die geringe Schwere der Konventionsverletzung der Kerngedanke hinter der entschädigenden Feststellung unter der EMRK ist.<sup>1499</sup>

Der IAGMR hielt das Urteil auch in solchen Fällen für eine ausreichende Genugtuung, in denen die Opfer keinen Schadensersatz beantragt haben.<sup>1500</sup> Der IAGMR beschränkte sich allerdings nicht hierauf. Unter der Rubrik der Garantien der Nichtwiederholung ordnete der Gerichtshof weitergehende Maßnahmen, wie die Umwandlung einer Todes- in eine Freiheitsstrafe an.<sup>1501</sup> Allerdings lassen sich diese Fälle nicht darauf reduzieren, dass es an einem Antrag fehlte. Der Gerichtshof kann Anordnungen nach Art. 63 Abs. 1 IAMRK auch *proprio motu* treffen.<sup>1502</sup> Wenn der IAGMR hiervon gleichwohl absieht, deutet dies auf seine Einschätzung hin, dass das Opfer keiner Geldentschädigung bedürfe.<sup>1503</sup>

Insgesamt zeigt sich damit eine mit dem EGMR in gewissem Umfang vergleichbare Praxis, bei weniger schwerwiegenden Verletzungen die Feststellung einer Menschenrechtsverletzung einer finanziellen Entschädigung vorzuziehen. Von dieser Möglichkeit macht der IAGMR deutlich seltener Gebrauch als der EGMR. Aus dem Raster fällt die besprochene Praxis, im Falle strafrechtlich Verurteilter oder terroristisch aktiver Opfer eine Entschädigung in Geld zu verweigern. Diese Praxis sieht sich der Kritik ausgesetzt, dass nicht einzusehen ist, warum manche Opfer einer Men-

1497 So allerdings *Moyano García*, Journal of International Dispute Settlement 6 (2015), 510 f.

1498 Siehe hierzu bereits oben die zitierte Passage aus „*Street Children*“ v. *Guatemala* auf S. 306.

1499 Siehe hierzu oben auf S. 280.

1500 Vgl. IAGMR, *Case of Boyce et al. v. Barbados*, Urteil (Preliminary Objects, Merits, Reparations und Costs), 20. November 2007, Series C, No. 169, Rn. 125 f.; IAGMR, *López Mendoza v. Venezuela*, 2011, Series C, No. 233, Rn. 235. Indes ging es in *Boyce et al. v. Barbados* tatsächlich auch um konventionswidrig verhängte Todesstrafen.

1501 Vgl. IAGMR, *Boyce et al. v. Barbados*, 2007, Series C, No. 169, Rn. 127.

1502 Hiervon macht der Gerichtshof allerdings selten Gebrauch, *Cavallaro/Vargas/Sandoval/Duhaimé/Bettinger-Lopez/Brewer/Guzmán/Naddeo*, Doctrine, Practice, and Advocacy in the Inter-American Human Rights System, 2019, S. 838.

1503 So wohl in IAGMR, *López Mendoza v. Venezuela*, 2011, Series C, No. 233, Rn. 235; in diese Richtung auch die Deutung der Entscheidung bei *Pasqualucci*, The Practice and Procedure of the IACtHR, 2013, S. 238.

schenrechtsverletzung “leer ausgehen” sollen.<sup>1504</sup> Jedoch trifft der Gerichtshof – anders als der EGMR – in diesen Fällen in der Regel nicht finanzielle Anordnungen. Das relativiert den Einwand, die Opfer würden “leer ausgehen” erheblich. Hiervon abgesehen zeigt sich eine gemeinsame Grundlinie zwischen IAGMR und EGMR, nur oberhalb einer gewissen Schwere der Menschenrechtsrechtsverletzung einen immateriellen Schaden in Geld zu ersetzen.

### C. Gründe für die Unterschiede zum EGMR

Die Behandlung immaterieller Schäden vor dem IAGMR weist einige Unterschiede zur Praxis des EGMR auf. Zuerst fallen das jedenfalls scheinbar umfassendere Verständnis des immateriellen Schadens<sup>1505</sup> sowie die großzügige Entschädigungspraxis gegenüber Angehörigen der direkten Opfer auf.<sup>1506</sup> Besonders auffällig ist die Schaffung eines neuartigen Konzepts im Rahmen des Schadensersatzes, das Lebensprojekt.<sup>1507</sup> Die genugtuende Wirkung des Urteils ist vor dem IAGMR eher ein Randphänomen<sup>1508</sup> und nimmt eine weitaus geringere Rolle ein als im europäischen Menschenrechtsschutzsystem.<sup>1509</sup> Grob vereinfachend ist es sicherlich richtig, den Ansatz des IAGMR zur Wiedergutmachung immaterieller Schäden insgesamt als umfassender gegenüber der Praxis des EGMR zu bezeichnen. Im ersten Zugriff erklärt die im Vergleich zu Art. 41 EMRK weite Formulierung des Art. 63 Abs. 1 IAMRK diese Entwicklung.<sup>1510</sup> Allerdings kann der Unterschied dieser Normen nicht vollständig erklären, warum sich beide Gerichtshöfe derart unterschiedlich entwickelt haben.

Vielmehr ist zunächst die institutionelle Struktur des Rechtsschutzes ein wesentlicher Erklärungsfaktor für die unterschiedliche Praxis. Während

---

1504 Vgl. in diese Richtung *Antkowiak/Gonza*, The American Convention on Human Rights, 2017, S. 297 f.

1505 Siehe hierzu oben unter § 9 B. I. 1.

1506 Siehe hierzu oben unter § 9 B. I. 2.

1507 Siehe hierzu oben unter § 9 B. II.

1508 Siehe hierzu oben unter § 9 B. III.

1509 Siehe hierzu oben unter § 8 B. sowie unten unter § 13 A. II. 1. a).

1510 Vgl. *Antkowiak/Gonza*, The American Convention on Human Rights, 2017, S. 288; *Novak*, RdC 392 (2018), 73 f.; vgl. aber für eine Auslegung des Art. 41 EMRK, die Raum für weitergehende Anordnungen des EGMR lässt *Antkowiak*, Stanford Journal of International Law 47 (2011), 320.

der EGMR in Individualbeschwerden unterzugehen droht,<sup>1511</sup> kommen verhältnismäßig wenige Fälle vor den IAGMR. Diese Verfahren betreffen in der Regel paradigmatische Fälle systematischer Menschenrechtsverletzungen.<sup>1512</sup> Weil diese Fälle eine Vielzahl an Menschen über die am Verfahren beteiligten Opfer hinaus betreffen, versucht der Gerichtshof mit seinen Entscheidungen zusätzlich zur Hilfe für die individuellen Opfer, die dahinterliegenden systematischen Menschenrechtsverletzungen abzustellen. Dabei bot die relativ geringe Anzahl an Fällen zeitlich und personell die Gelegenheit, möglichst umfassend Wiedergutmachung anzurufen und deren Befolgung zu überwachen.<sup>1513</sup> Im Gegensatz dazu erreichen den EGMR unzählige Individualbeschwerden, welche der EGMR binnen angemessener Zeit nur kaum jeweils so umfassend verbescheiden könnte wie der IAGMR.<sup>1514</sup>

Zugleich prägt die Schwere der streitgegenständlichen Menschenrechtsverletzungen die Praxis des IAGMR.<sup>1515</sup> *Burgorgue-Larsen* beschreibt diese Lage sinnfällig mit den Worten: “exceptional crimes justify exceptional reparations”<sup>1516</sup>. Dementsprechend war eine Beschränkung auf rein finanzielle Entschädigungen ebenso wenig eine Option wie ein enges Verständnis immaterieller Schäden. Auch die Einführung des Konzepts des Lebensprojekts ist ungeachtet aller Unklarheiten über seine Rechtsfolgen ein Ausfluss dieser Realität.

Die Zusammenstellung der Fälle erklärt auch, warum die Feststellung der Konventionsverletzung im inter-amerikanischen Menschenrechtssystem eine andere Rolle spielt als vor dem EGMR. Der EGMR greift auf die entschädigende Feststellung als ein *Aliud* zur Geldentschädigung zurück, wenn die Menschenrechtsverletzungen weniger schwer wiegen.<sup>1517</sup> Solche Fälle sind vor dem IAGMR schon aus strukturellen Gründen seltener,<sup>1518</sup> aber auch nicht vollständig abwesend.<sup>1519</sup> Daher ist es folgerichtig, dass das

1511 Siehe hierzu den Nachweis unten in Fn. 2137.

1512 Siehe hierzu oben unter § 9 A.

1513 *Antkowiak*, Columbia Journal of Transnational Law 46 (2008), 365.

1514 Vgl. auch zu Zweifeln an der Übertragbarkeit der Erfahrungen des IAGMR auf den EGMR *Ichim*, Just Satisfaction, 2015, S. 20 f.

1515 *Stöckle*, Guarantees of Non-Repetition, 2021, S. 28, 31, 33.

1516 *Burgorgue-Larsen*, Reparations, in: The IACtHR, 217, 224 (Rn. 10.01).

1517 Siehe hierzu oben auf S. 280.

1518 *Blake*, Journal of International Dispute Settlement 3 (2012), 396.

1519 Vgl. *Ragone*, The Inter-American System of Human Rights: Essential Features, in: von Bogdandy/Ferrer Mac-Gregor/Morales Antoniazzi/Piovesan/Soley (Hrsg.), Transformative Constitutionalism in Latin America, 2017, 279–300, 294, nach der

Genügen einer Feststellung der Rechtsverletzung eine Ausnahme vor dem IAGMR bleibt. Angesichts der Seltenheit solche Fälle ist es jedoch bemerkenswert, dass sich der Gerichtshof gleichwohl von der Praxis des EGMR hat inspirieren lassen.<sup>1520</sup> Jedenfalls dürfte die rechtliche Grundlage dieser Praxis, wie schon beim EGMR, in der Öffnung des Art. 63 Abs. 1 IAMRK für Billigkeitsgesichtspunkte (“if appropriate”) liegen.<sup>1521</sup>

Insgesamt deutet sich damit nach den §§ 8 und 9 eine Entwicklung an, immaterielle Schäden im Individualrechtsschutz nur oberhalb einer (für jedes Rechtsschutzsystem gesondert festzustellenden) Schwelle in Geld zu ersetzen.

---

sich unter den Fällen des Gerichtshofs sowohl schwerwiegende und massenhafte Menschenrechtsverletzungen finden, als auch solche Verletzungen, die in stabilen demokratischen Rechtsordnungen auftreten.

1520 Vgl. die Bezugnahmen auf Rechtsprechung des EGMR hinsichtlich der entschädigenden Wirkung der Feststellung einer Menschenrechtsverletzung durch ein Urteil bspw. in IAGMR, *Case of the “Street Children” (Reparations und Costs)*, 2001, Series C, No. 77, Rn. 88 (Fn. 80); vgl. auch Saul, Compensation for Unlawful Death in International Law: A Focus on the Inter-American Court of Human Rights, American University International Law Review 19 (2004), 523–585, 555.

1521 Siehe oben unter § 8 C.